



Kanton Graubünden
Gemeinde Scuol

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Teilrevision Ortsplanung

- Verlegung Wanderweg**
- Festlegung Wildruhezonen**
- Gesetz über die Wildruhezonen**

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Scuol, CH-7550 Scuol

Kontaktperson

Arno Kirchen
+41 81 861 27 22
a.kirchen@scuol.net

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG
Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur
www.stauffer-studach.ch

Orlando Menghini, Projektleitung
+41 81 258 34 48
o.menghini@stauffer-studach.ch

Cyrill Noser, Sachbearbeitung
+41 81 258 34 71
c.noser@stauffer-studach.ch

Erstellung

April 2019

Bearbeitungsstand

März 2022

Inhalt

A Allgemeines

1	Rechtskräftige Ortsplanung	4
2	Organisation und Verfahren	4
2.1	Organisation des Planungsträgers	4
2.2	Ablauf / Termine	4
2.3	Kantonale Vorprüfung	5
2.4	Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	6
2.5	Beschlussfassung	7
2.6	Beschwerdeaufgabe	7
2.7	Genehmigung	7

B Verlegung Fuss- und Wanderweg

1	Anlass	8
1.1	Ausgangslage	8
1.2	Ziele und Inhalt der Teilrevision	8
2	Grundlagen	9
2.1	Nutzungsplanung	9
2.2	Gesetzgebung Fuss- und Wanderwege	9
3	Umsetzung in der Ortsplanung	9
3.1	Teilrevision Genereller Erschliessungsplan	9

C Festlegung Wildruhezonen

1	Anlass	10
1.1	Ausgangslage	10
1.2	Ziel, Zweck und Inhalt der Teilrevision	10
2	Grundlagen	11
2.1	Nutzungsplanung	11
3	Umsetzung in der Ortsplanung	11
3.1	Teilrevision Zonenplan	11

D Gesetz über die Wildruhezonen

1	Anlass	11
1.1	Ausgangslage	11
1.2	Ziel, Zweck und Inhalt der Teilrevision	11
2	Grundlagen	12
2.1	Nutzungsplanung	12
3	Umsetzung in der Ortsplanung	12
3.1	Gesetz über die Wildruhezonen	12

Anhang

Anhang A – Begründung Wildhut zur Verlegung des Wanderwegs bei Ardez

Anhang B – Begründung Wildhut zur Festlegung der Wildruhezone Peidra Pignan

Anhang C – Begründung Wildhut zur Festlegung der Wildruhezonen God da Praditschöl / God da Tamangur

Anhang D – Beispiele ausserordentliche Situationen für Baugesetzartikel

A Allgemeines

1 Rechtskräftige Ortsplanung

Per 1. Januar 2015 fusionierten die Gemeinden Ardez, Ftan, Guarda, Scuol, Sent und Tarasp zur neuen Gemeinde Scuol. Derzeit bestehen noch die rechtskräftigen Ortsplanungen der sechs ehemaligen Gemeinden. Die letzte Gesamtrevision der Ortsplanungen erfolgte an jeweils nachfolgend aufgeführten Daten, bzw. wurde genehmigt:

	Beschluss	Genehmigung
Ardez	30. August 2005	4. Juli 2006
Ftan	20. Januar 2013	5. April 2016
Guarda	15. Juli 1991	29. Juni 1992
Scuol	28. November 2004	20. Dezember 2005
Sent	21./22. Juli 1988	7. Mai 1990
Tarasp	24. Mai 2011	19. November 2013

Die Gemeinde Scuol ist derzeit daran, ihre Nutzungsplanung den Anforderungen der übergeordneten Gesetzgebung sowie des Kantonalen Richtplans Siedlung vom 20. März 2018 anzupassen. Dabei erfolgt auch die Zusammenführung der Ortsplanungen der sechs ehemaligen Gemeinden zu einer vereinheitlichten Planung im Rahmen einer Gesamtrevision. Das vorliegende Vorhaben erfolgt in einer der Gesamtrevision vorgezogenen Teilrevision. Eine Koordination mit der Gesamtrevision wird entsprechend dem Verfahrensstand laufend gewährleistet.

2 Organisation und Verfahren

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde Scuol beauftragte die Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, mit der Teilrevision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde Orlando Menghini und als Sachbearbeiter Cyrill Noser eingesetzt.

2.2 Ablauf / Termine

Erarbeitung Entwurf Teilrevision	April / Juni 2019
Kantonale Vorprüfung	Oktober 2019 – Februar 2020
Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	4. August – 3. September 2020
Beschluss Urnengemeinde	13. Februar 2022
Beschwerdeaufgabe	Frühling 2022
Genehmigung durch Regierung	Frühling / Sommer 2022

2.3 Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 13. Februar 2020 äusserten sich die Amtsstellen grundsätzlich positiv zur vorliegenden Teilrevision und empfahlen im Wesentlichen nachfolgende Anpassungen und Ergänzungen vorzunehmen:

Wildruhezone «La Tulaida / Clüs / Chanouva»

In der Vorlage ist nicht nachvollziehbar dargelegt, weshalb die im Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) erwähnte Wildruhezone «La Tulaida / Clüs / Chanouva» nicht in der Ortsplanung festgelegt ist. Der PMB ist mit einer diesbezüglichen Erläuterung entsprechend zu ergänzen.

Entscheid Gemeinde: Die betreffende Wildruhezone wird im Rahmen der vorliegenden Teilrevision im Zonenplan festgelegt.

Anpassung Gesetz über die Wildruhezonen

Im ganzen Unterengadin besteht für Wildruhezonen ein Betretungsverbot vom 20. Dezember bis und mit 20. April. Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung ist der vorliegende Entwurf des Gesetzes über die Wildruhezonen anzupassen.

Entscheid Gemeinde: Die Sperrzeit wird im Gesetz über die Wildruhezonen entsprechend angepasst.

Anpassung Wildruhezone «Peidra Pignan» (Ardez)

Um die Beaufsichtigung sowie die Kontrolle der Wildruhezone zu vereinfachen, wird seitens des Amts für Jagd und Fischerei (AJF) vorgeschlagen, den Perimeter gemäss nachfolgender Darstellung anzupassen:



Abb. 1: Änderungsvorschlag AJF für Anpassung Perimeter Wildruhezone «Peidra Pignan»

Weiter ist die Strasse nach «Teas» (vgl. Abb. 1 – blau) als Korridor auszuweisen, auf welchem die Wildruhezone betreten werden darf. Das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) weist darauf hin, dass die betreffende Forststrasse eine wichtige Verbindung zu den Maiensässen ist und eine allfällige Sperrung zu Konflikten führen könnte.

Entscheid Gemeinde: Die Anpassung des Perimeters der Wildruhezone gemäss Vorschlag AJF wird umgesetzt.

Auf die Festlegung eines Korridors für die durch die Wildruhezone führende Forststrasse wird verzichtet. Gemäss Art. 3 Abs. 2 des neuen Gesetzes über die Wildruhezonen können markierte Strassen auch während der Sperrzeit betreten oder befahren werden. Würde ein Korridor festgelegt, müsste dies in der Konsequenz auch für andere Wildruhezonen umgesetzt werden. Die Festlegung von Korridoren würde den Entscheidungsspielraum der Gemeinde gemäss neuem Gesetz über die Wildruhezonen, welche Strassen und Wege betreten oder befahren werden dürfen (Markierung), einschränken.

Neue Wildruhezonen «God da Praditschöl» und «God da Tamangur» (Scuol)

Das AWN weist darauf hin, dass die beiden neuen Wildruhezonen im Val S-charl von der Waldweide betroffen sind.

Entscheid Gemeinde: Wird zur Kenntnis genommen.

Verlegung Fuss- und Wanderweg (oberhalb Ardez)

Oberhalb von Ardez ist die Verlegung des Fuss- und Wanderwegs auf die bestehende Forststrasse geplant. Gemäss Verordnung zu Fuss- und Wanderwegen sind alle bitumen-, teer- oder zementgebundenen Deckbeläge für Wanderwege ungeeignet. Vorliegend ist nicht erkennbar, ob die Forststrasse sich hinsichtlich des Deckbelags für einen Fuss- und Wanderweg eignet. Ist dies nicht der Fall, muss eine Alternative gesucht werden.

Entscheid Gemeinde: Bei der Forststrasse handelt es sich um eine Strasse mit einer natürlichen Verschleisschicht ohne Asphalt oder Betonspuren. Daher sind keine Anpassungen der vorliegenden Teilrevision notwendig.

2.4 Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 RPG verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeit erfüllt. Während der Mitwirkungsaufgabe kann jedermann schriftlich und begründet Vorschläge und Einwendungen an den Gemeindevorstand richten.

Die Mitwirkungsaufgabe erfolgte für die Dauer von 30 Tagen vom 4. August 2020 bis 3. September 2020. Während der ordentlichen Frist der Mitwirkungsaufgabe gingen zwei Einwendungen ein. Im Wesentlichen betrafen die gestellten Anträge die Benützung der Strassen und Wege während der Sperrfristen gemäss neuem Gesetz über Wildruhezonen bzw. auf bestimmten Strassen und Wegen sei auf Sperrfristen zu verzichten. Der Gemeindevorstand hat die Anträge geprüft und mit separatem Schreiben an die Einwender beantwortet.

Aus der Mitwirkungsaufgabe ergaben sich keine Anpassungen an den Planungsmitteln.

2.5 Beschlussfassung

An der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 hat die Stimmbevölkerung der vorliegenden Teilrevision zugestimmt.

2.6 Beschwerdeauflage

Die Beschwerdeauflage erfolgte im Frühling 2022.

2.7 Genehmigung

Die Genehmigung durch die Regierung wird im Frühling / Sommer 2022 erwartet.

B Verlegung Fuss- und Wanderweg

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

Nördlich oberhalb von Ardez besteht die Wildruhezone «La Tulaida / Clüs / Chanouva» nach Jagdgesetz. Durch diese Wildruhezone führt einerseits eine Forststrasse sowie ein im unteren Abschnitt zur Forststrasse separat geführter Wanderweg. Die Forststrasse ist für Wanderer gesperrt. Dennoch wird die Forststrasse anstelle des offiziellen Wanderwegs von Wanderern stark frequentiert. Dies lässt sich einerseits in der geringeren Steigung der Forststrasse gegenüber dem Wanderweg, als auch mit der grösseren landschaftlichen Attraktivität und Aussicht erklären.

Der Wanderweg führt nahe einem Wildeinstandsgebiet vorbei, das Wild ist durch die Benutzung des Wanderwegs stärker gestört als bei der Benutzung der Forststrasse. Die Begehung der Forststrasse ist unproblematisch und wird bereits heute von der Gemeinde Scuol toleriert.

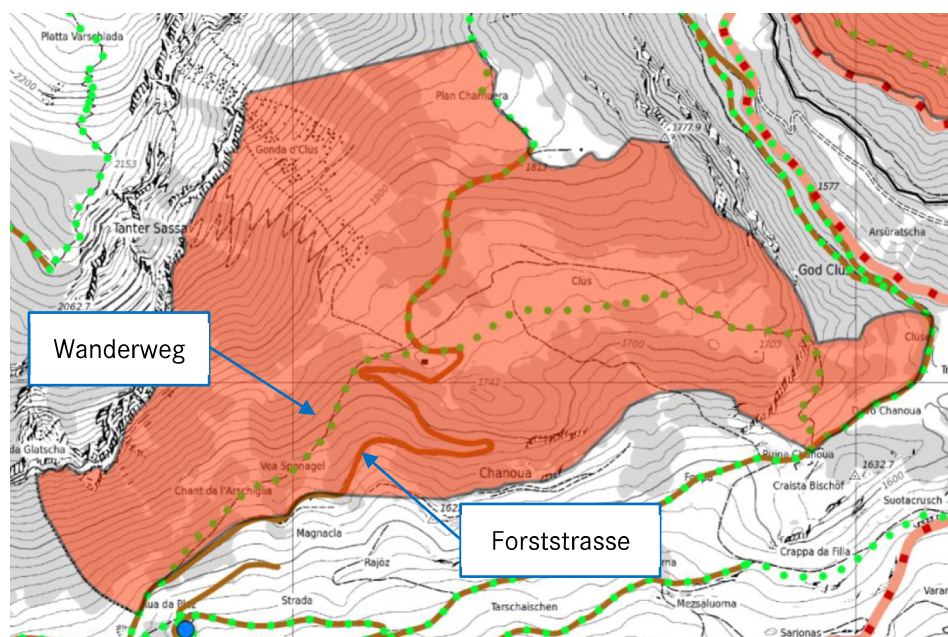


Abb. 2: Ausschnitt Genereller Erschliessungsplan mit Wildruhezone (Quelle: www.geogr.ch)

1.2 Ziele und Inhalt der Teilrevision

Mit der vorliegenden, vorgezogenen Teilrevision der Ortsplanung sollen die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Nutzung der Forststrasse als Wanderweg oberhalb Ardez im Gebiet La Tulaida / Clüs / Chanouva geschaffen werden. Der bestehende, separat geführte Wanderweg wird im unteren Abschnitt aufgehoben.

2 Grundlagen

2.1 Nutzungsplanung

Die geltende Ortsplanung der Gemeinde Scuol (ehemalige Gemeinde Ardez) umfasst folgenden, für die vorliegende Teilrevision relevanten Inhalt:

- Genereller Erschliessungsplan 1:10'000

2.2 Gesetzgebung Fuss- und Wanderwege

Gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) hat der Ersatz von Wegen (z.B. bei einer Verlegung) die Funktionen des ursprünglichen Wegs möglichst gleichwertig zu erfüllen. Des Weiteren sind gemäss Art. 6 der Verordnung über Fuss- und Wanderwege (FWV) namentlich **alle** bitumen-, teer- oder zementgebundenen Deckbeläge für Wanderwege ungeeignet.

Die vorliegende Verlegung des Wanderwegs auf die Forststrasse stellt diesbezüglich kein Problem dar, da die Forststrasse mit einer natürlichen Verschleisschicht ohne Asphalt oder Betonspuren bedeckt ist. Die gesetzlichen Vorgaben werden damit erfüllt.

3 Umsetzung in der Ortsplanung

3.1 Teilrevision Genereller Erschliessungsplan

Die Umsetzung der Verlegung des Wanderwegs auf die Forststrasse erfordert eine Änderung der Nutzungsplanung.

Im Generellen Erschliessungsplan wird der separat geführte Wanderweg im unteren Abschnitt aufgehoben und durch die geplante Linienführung auf der Forststrasse ersetzt, bzw. festgelegt. Weiter wird der anschliessende Wanderweg Richtung Plan Chamuera in der Nutzungsplanung festgelegt (bisher nur hinweisend).

C Festlegung Wildruhezonen

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

Im Val S-charl ist mittlerweile in den Wintermonaten eine grosse Anzahl an Wintersportlern mit Skiern, Snowboard oder Schneeschuhen unterwegs. In den letzten Jahren konnte vermehrt beobachtet werden, dass von den Wintersportlern immer ausgefalleneren Routen gewählt werden, welche nicht auf den Tourenkarten eingezeichnet sind. Diese Entwicklung ist sowohl bei den Ski- und Snowboardtourenfahrern als auch den Schneeschuhläufern festzustellen. Dadurch wird das Wild in den guten Wildeinständen zunehmend gestört.

Mit den bereits bestehenden Wildruhezonen im Val S-charl konnten in den vergangenen Jahren sehr gute Erfahrungen gemacht werden. Es hat sich gezeigt, dass die Wintersportler die Zonenabgrenzungen einhalten, was dem überwinternden Wild zu Gute kommt. Die Wildhut beantragt demzufolge die nutzungsplanerische Festlegung von Wildruhezonen in den Gebieten God da Praditschöl und God da Tamangur (Scuol).

Weiter beantragt die Wildhut die Festlegung einer weiteren Wildruhezone bei Peidra Pignan (Ardez) in der Nutzungsplanung, da die bestehende Wildruhezone nach kantonalem Jagdgesetz nur die Empfehlung, diese nicht zu betreten, beinhaltet. Dies mit der Begründung, dass das Wild nicht auf weniger geeignete Gebiete in der Nähe von Strassen ausweichen muss. Ebenfalls auf dem Gebiet von Ardez soll die bestehende Wildruhezone nach Jagdgesetz «La Tulaida / Clüs / Chanouva» in der Ortsplanung festgelegt werden.

1.2 Ziel, Zweck und Inhalt der Teilrevision

Hauptziel der Wildruhezonen ist die Erhaltung und Verbesserung des Lebensraums der einheimischen Wildtiere. Der Lebensraum soll soweit intakt erhalten und verbessert werden, dass dieser einem kontrollierten Tierbestand genügend Nahrung, Deckung und vor allem Ruhe sowie einen ungestörten Tagesrhythmus gewährleistet.

Mit der vorliegenden, vorgezogenen Teilrevision der Ortsplanung sollen die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für den Schutz der überwinternden Wildtiere in den guten Wildeinständen geschaffen werden.

2 Grundlagen

2.1 Nutzungsplanung

Die geltende Ortsplanung der Gemeinde Scuol (ehemalige Gemeinden Scuol und Ardez) umfasst folgende, für die vorliegende Teilrevision relevanten Inhalte:

- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:25'000 (Scuol)
- Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:10'000 (Ardez)

3 Umsetzung in der Ortsplanung

3.1 Teilrevision Zonenplan

Die Umsetzung der neuen Wildruhezonen God da Praditschöl und God da Tamangur (Scuol) sowie Peidra Pignan und La Tulaida / Clüs / Chanouva (Ardez) erfordern eine Änderung der Nutzungsplanung. In den Zonenplänen werden die geplanten Wildruhezonen entsprechend festgelegt.

D Gesetz über die Wildruhezonen

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

Alle rechtskräftigen Ortsplanungen der ehemaligen Gemeinden, ausser der von Tarasp, verfügen über Baugesetz-Artikel zu Wildruhezonen. Wildruhezonen werden in der Landschaft markiert. Aktuell stellt sich die Problematik, dass die Wildruhezonen schlecht markiert sind. Es ist geplant, die Markierung der Wildruhezonen neu zu erstellen. Dazu bedarf es einer einheitlichen Gesetzesgrundlage im Baugesetz für die Gesamtgemeinde Scuol.

1.2 Ziel, Zweck und Inhalt der Teilrevision

Mit der vorliegenden, vorgezogenen Teilrevision der Ortsplanung sollen die nutzungsplanerischen Voraussetzungen in Form eines einheitlichen Baugesetz-Artikels zu Wildruhezonen für die Gesamtgemeinde Scuol geschaffen werden. Die einheitliche Gesetzesgrundlage bildet die Basis für die Neu-Markierung der Wildruhezonen.

2 Grundlagen

2.1 Nutzungsplanung

Die geltende Ortsplanung der Gemeinde Scuol umfasst folgende, für die vorliegende Teilrevision relevanten Inhalte:

- Baugesetze der ehemaligen Gemeinden Ardez, Ftan, Guarda, Scuol, Sent, Tarasp

3 Umsetzung in der Ortsplanung

3.1 Gesetz über die Wildruhezonen

Für die Wildruhezonen wird ein eigenes Gesetz erlassen. Dieses bezweckt die Vereinheitlichung der von den ehemaligen Gemeinden Ardez, Ftan, Guarda, Scuol und Sent erlassenen kommunalen Bestimmungen über Wildruhezonen. Das Gesetz bildet einen Bestandteil der Baugesetzgebung der Gesamtgemeinde Scuol. Sobald das einheitliche Baugesetz der Gesamtrevision vorliegt, wird das Gesetz über die Wildruhezonen in das einheitliche Baugesetz integriert.

Bis dieses einheitliche Baugesetz vorliegt, finden die ergänzenden Bestimmungen der bisherigen Baugesetze der ehemaligen Gemeinden Anwendung, sofern und soweit im Gesetz über die Wildruhezonen Regelungen fehlen. Mit diesem Gesetz werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen über Wildruhezonen der ehemaligen Gemeinden aufgehoben.

Das Gesetz über die Wildruhezonen sieht zudem die Möglichkeit vor, dass in ausserordentlichen Situationen zusätzliche, zeitlich beschränkte Wildruhezonen ausgeschrieben, Winterwanderwege gesperrt sowie eine Leinenpflicht durch den Gemeindevorstand angeordnet werden kann. Beispiele für ausserordentliche Situationen können dem Anhang D (Stellungnahme Wildhut) entnommen werden.

Chur, März 2022, Stauffer & Studach Raumentwicklung / om, cn